

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 388

24. Jahrgang

31. Dezember 1981

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
★		Verordnung (EWG) Nr. 3824/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 562/81 über die Senkung der Zölle bei der Einfuhr bestimmter Agrarerzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft	1
★		Verordnung (EWG) Nr. 3825/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 562/81 über die Senkung der Zölle bei der Einfuhr bestimmter Agrarerzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft	3
	II	<i>Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Rat	
		81/1063/EWG:	
★		Beschluß des Rates vom 15. Dezember 1981 über den Abschluß des Konzertierungsabkommens Gemeinschaft—COST über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Behandlung und Verwendung von Klärschlamm (Aktion COST 68ter)	37
		Konzertierungsabkommen Gemeinschaft—COST über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Behandlung und Verwendung von Klärschlamm (Aktion COST 68ter)	38
		81/1064/EWG:	
★		Beschluß des Rates vom 15. Dezember 1981 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Abkommens über eine Fischereivereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen für 1981	44
		Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Abkommens über eine Fischereivereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen für 1981	45

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 3824/81 DES RATES****vom 15. Dezember 1981****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 562/81 über die Senkung der Zölle bei der Einfuhr bestimmter Agrarerzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Beschluß Nr. 1/80 hat der Assoziationsrat EWG-Türkei die schrittweise Beseitigung der für die Einfuhr in die Gemeinschaft noch anwendbaren Zölle auf aus der Türkei stammende Agrarerzeugnisse, die bisher nicht zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden können, beschlossen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 562/81 ⁽¹⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2058/81 ⁽²⁾, sind die vom 1. Januar 1981 bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Zollsätze festgelegt worden. Diese Zollsätze wurden gemäß dem Beschluß Nr. 1/80 auf der Grundlage der in der Gemeinschaft anwendbaren Zollsätze berechnet.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3152/81 des Rates vom 3. November 1981 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Heringsarten der Tarifstelle ex 16.04 C II ⁽³⁾ sind bestimmte geltende Zölle vom 4. November bis zum 31. Dezember 1981 teilweise ausgesetzt worden.

Somit haben sich die für diese Waren in der Neunergemeinschaft anwendbaren Zollsätze geändert. Dieser Tatsache ist bei der Festlegung der bei der

Einfuhr dieser Waren mit Ursprung in der Türkei während der gleichen Zeitspanne anwendbaren Zollsätze Rechnung zu tragen.

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 562/81 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 562/81 erhält die Fußnote a) zu dem Zollsatz von 14 % bei Tarifstelle 16.04 C II „andere“ folgende Fassung:

„(a) Dieser Zollsatz ist bis zum 31. Dezember 1981 auf 7 % herabgesetzt (Zollaussetzung) für

- a) Heringslappen, in Essig zubereitet oder haltbar gemacht (Sauerlappen), in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 10 kg oder mehr, deren durchschnittliches Gewicht je 10 Stück mehr als 1 kg beträgt;
- b) Heringe des nördlichen Atlantiks, gewürzt und gesalzen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 10 kg oder mehr, deren durchschnittliches Gewicht je 5 ganze Heringe mehr als 1 kg beträgt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 4. November 1981.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1981, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 202 vom 22. 7. 1981, S. 41.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 314 vom 4. 11. 1981, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. HOWELL

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3825/81 DES RATES**vom 15. Dezember 1981****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 562/81 über die Senkung der Zölle bei der Einfuhr bestimmter Agrarerzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Beschluß Nr. 1/80 hat der Assoziationsrat EWG-Türkei beschlossen, die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft noch anwendbaren Zölle auf Agrarerzeugnisse mit Ursprung in der Türkei, deren Einfuhr in die Gemeinschaft bisher nicht zollfrei ist, schrittweise zu beseitigen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 562/81⁽¹⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2058/81⁽²⁾, sind die vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1982 anwendbaren Zollsätze festgelegt worden. Diese Zollsätze sind gemäß dem Beschluß Nr. 1/80 unter Zugrundelegung der in der Gemeinschaft anwendbaren Zollsätze berechnet worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3495/81 des Rates vom 3. Dezember 1981 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren⁽³⁾ sind bestimmte geltende Zölle ausgesetzt worden.

Aufgrund der mit Drittländern geschlossenen Abkommen und insbesondere des Protokolls von Genf (1979) und des Zusatzprotokolls zum Protokoll von Genf (1979), die dem allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen beigelegt sind und als Ergebnis der multilateralen Handelsverhandlungen von 1973 bis 1979 unterzeichnet wurden, hat sich die Gemeinschaft zu Zollsenkungen verpflichtet, von denen einige am 1. Januar 1982 vollständig oder teilweise vorgenommen werden sollen. Aus diesem Grund wird die Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des

Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3300/81⁽⁵⁾, mit Wirkung zum 1. Januar 1982 geändert.

Da sich für diese Waren die in der Neunergemeinschaft anwendbaren Zollsätze geändert haben, ist dieser Tatsache bei der Festlegung der bei der Einfuhr dieser Waren mit Ursprung in der Türkei anwendbaren Zollsätze Rechnung zu tragen.

Im Interesse der Klarheit ist es angezeigt, den Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 562/81 insgesamt auf den neuesten Stand zu bringen. Hierfür sind nicht nur diejenigen Teile, die mit Wirkung vom 1. Januar 1982 geändert werden, sondern auch die bereits geänderten und die unveränderten Teile in einem einzigen Wortlaut zusammenzufassen.

Die Gemeinschaft hat nach Artikel 119 der Beitrittsakte von 1979 die Verordnung (EWG) Nr. 3555/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Festlegung der Regelung für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Algerien, Israel, Malta, Marokko, Portugal, Syrien, Tunesien und der Türkei nach Griechenland⁽⁶⁾ erlassen. Die vorliegende Verordnung gilt also für die Gemeinschaft mit Ausnahme Griechenlands —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 562/81 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1981, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 202 vom 22. 7. 1981, S. 41.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 353 vom 9. 12. 1981, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 335 vom 23. 11. 1981, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1980, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. HOWELL

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
01.01	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend: A. Pferde: II. zum Schlachten (a)	frei
01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend: A. Hausrinder: II. andere	11,2 + (Ab)
01.04	Schafe und Ziegen, lebend: A. reinrassige Zuchttiere (a): II. Ziegen	3,5
01.06	Andere Tiere, lebend: A. Hauskaninchen B. Tauben	5,1 7
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren: A. Fleisch: ex I. von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln: — von Pferden II. von Rindern: a) frisch oder gekühlt b) gefroren	frei 14 + (Ab) (b) 14 + (Ab) (b) (c) (d)

- (a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.
- (b) Zollsatz von 14 % für Fleisch von „hoher Qualität“, mit oder ohne Knochen, der Tarifstelle ex 02.01 A II, im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von 21 000 Tonnen, unbeschadet des für die Tarifstelle 02.01 A II b) vorgesehenen Zollkontingents. Die Gewährung der Zollbegünstigung im Rahmen dieses Kontingents unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.
- (c) Zollsatz von 14 % im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von insgesamt 50 000 Tonnen (ohne Knochen), von denen 16 500 Tonnen der Anwendung der im Zusammenhang mit den Wechselkursschwankungen festgesetzten Ausgleichsbeträge unterworfen werden können.
- (d) Zollsatz von 14 % für Büffelfleisch, ohne Knochen, im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von 2 250 Tonnen, unbeschadet des für die Tarifstelle 02.01 A II b) vorgesehenen Zollkontingents. Die Gewährung der Zollbegünstigung im Rahmen dieses Kontingents unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
03.01 (Fortsetzung)	B. I. k) Schellfisch	2,1 (a)
	l) Merlan (<i>Merlangus merlangus</i>)	2,1 (a)
	m) Makrelen: 2. vom 16. Juni bis 14. Februar	2,8 (a)
	n) Sardellen (<i>Engraulis</i> -Arten)	10,5 (a)
	o) Schollen	2,1 (a)
	p) Seebrassen der Art <i>Dentex dentex</i> und der <i>Pagellus</i> -Arten	2,1 (a)
	q) andere	2,1 (a) (b) (c) (d)
	II. Filets:	
	a) frisch oder gekühlt	12,6
	b) gefroren:	
	1. vom Kabeljau (<i>Gadus morrhua</i> oder <i>Gadus callarias</i>)	10,5 (a) (e)
	2. vom Köhler (<i>Pollachius virens</i> oder <i>Gadus virens</i>)	10,5 (a)
	3. von Schellfischen	10,5 (a)
	4. vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (<i>Sebastes marinus</i>)	9,7 (a)
5. von Thunfischen	12,6	
6. von Makrelen	10,5 (a)	
7. andere	10,5 (a)	
C. Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	7	
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart:	
	A. getrocknet, gesalzen oder in Salzlake:	
	I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt:	

- (a) Unter der Bedingung der Einhaltung des festgelegten oder festzulegenden Referenzpreises.
- (b) Zollfreiheit für nordamerikanische Seehechte (*Merluccius bilinearis*) im Rahmen eines von den zuständigen Behörden erga omnes zu gewährenden jährlichen Gemeinschaftszollkontingents von 2 000 Tonnen.
- (c) Zollfreiheit bis zum 30. Juni 1982 für Lappen von Heringsfischen der Art *Sardinops sagax* oder *ocellata* (sogenannte „Pilchards“) mit einer Länge von 12 cm oder mehr, für die Verarbeitung im Rahmen eines von den zuständigen Behörden erga omnes zu gewährenden Gemeinschaftszollkontingents von 5 000 Tonnen.
- (d) Zollfreiheit bis zum 30. Juni 1982 für Heringsfische der Art *Sardinops sagax* oder *ocellata* (sogenannte „Pilchards“):
- ganz, mit einer Länge von 20 cm oder mehr,
 - ohne Kopf, mit einer Länge von 15 cm oder mehr,
- für die Verarbeitung im Rahmen eines von den zuständigen Behörden erga omnes zu gewährenden Gemeinschaftszollkontingents von 3 000 Tonnen.
- (e) Zollsatz von 5,6 % im Rahmen eines von den zuständigen Behörden erga omnes zu gewährenden jährlichen Zollkontingents von 10 000 Tonnen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
03.02 (Fortsetzung)	A. I. a) Heringe	3,3
	c) Sardellen (Engraulis-Arten)	2,8 (a)
	d) Gemeine Heilbutte (Hippoglossus vulgaris)	4,2
	e) Lachse, gesalzen oder in Salzlake	3 (b)
	f) andere	3,3 (c)
	II. Filets:	
	b) von Lachsen, gesalzen oder in Salzlake	4,2
	c) von Schwarzen Heilbutten (Hippoglossus reinhardtius), gesalzen oder in Salzlake	4,2
	d) andere	4,4 (d)
	B. geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart:	
	I. Heringe	2,8
	II. Lachse	3,6
	III. Schwarze Heilbutte (Hippoglossus reinhardtius)	4,2
	IV. Gemeine Heilbutte (Hippoglossus vulgaris)	4,4
V. andere	3,9	
C. Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	3	
D. Fischmehl	3,6	
03.03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht:	
	A. Krebstiere:	
	V. andere (z. B. Kaisergranate)	8,4
	B. Weichtiere:	
	I. Austern:	
b) andere	12,6	
II. Miesmuscheln	7	

- (a) Zollfreiheit bis zum 31. Dezember 1982 für Sardellen (Engraulis-Arten), gesalzen oder in Salzlake, in Behältnissen des Inhalts von 8 kg oder mehr, im Rahmen eines von den zuständigen Behörden erga omnes zu gewährenden Gemeinschaftszollkontingents von 1 500 Tonnen.
- (b) Dieser Zollsatz ist bis zum 30. Juni 1982 vollständig ausgesetzt.
- (c) Dieser Zollsatz ist bis zum 28. Februar 1982 für Köhler (Pollachius virens oder Gadus virens), gesalzen oder in Salzlake, zum Räuchern oder Trocknen auf 2,2 % herabgesetzt (Zollaussetzung) (e).
- (d) Dieser Zollsatz ist bis zum 28. Februar 1982 für Filets von Köhler (Pollachius virens oder Gadus virens), gesalzen oder in Salzlake, zum Räuchern oder Trocknen, auf 2,5 % herabgesetzt (Zollaussetzung) (e).
- (e) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
03.03 (Fortsetzung)	B. IV. andere: a) gefroren: 1. Kalmare: aa) <i>Ommastrephes sagittatus</i> und <i>Loligo</i> -Arten bb) andere 2. Tintenfische der Arten <i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola rondeleti</i> 3. Kraken der <i>Octopus</i> -Arten 4. andere b) andere: 1. Kalmare (<i>Ommastrephes sagittatus</i> und <i>Loligo</i> -Arten) 2. andere	frei (a) 2,2 (a) 2,2 (a) 2,2 (a) 2,2 frei (a) 2,2
04.06	Natürlicher Honig	18,9
06.01	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzel- stöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte: A. ruhend B. im Wachstum oder in Blüte: I. Orchideen, Hyazinthen, Narzissen und Tulpen II. andere	5,6 5,2 3,5
06.02	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser: A. Stecklinge, unbewurzelt, und Edelreiser: II. andere B. Reben, bewurzelt, auch gepfropft D. andere	7,3 2,1 9,1
06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet: A. frisch: I. vom 1. Juni bis 31. Oktober II. vom 1. November bis 31. Mai B. andere	16,8 11,9 14

(a) Unter der Bedingung der Einhaltung des festgelegten oder festzulegenden Referenzpreises.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
07.01 (Fortsetzung)	D. I. b) vom 1. Dezember bis 31. März	9,1 mindestens 1,1 ECU für 100 kg Rohgewicht
	II. andere	9,1
	E. Mangold und Karde	3,6
	F. Hülsengemüse, auch ausgelöst:	
	I. Erbsen:	
	a) vom 1. September bis 31. Mai	7
	b) vom 1. Juni bis 31. August	11,9
	II. Bohnen („Phaseolus“-Arten):	
	ex a) vom 1. Oktober bis 30. Juni:	
	— vom 1. November bis 30.	
	April	3,6 mindestens 0,5 ECU für 100 kg Eigengewicht
	ex III. andere:	
	— Puffbohnen (<i>Vicia faba major</i> L.), vom 1. Juli bis 30. April	3,9
	G. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere ähnliche genießbare Wurzeln:	
	I. Knollensellerie:	
	a) vom 1. Mai bis 30. September	9,1
	b) vom 1. Oktober bis 30. April	11,9
	II. Karotten und Speisemöhren, Speise- rüben	11,9
III. Meerrettich (<i>Cochlearia armoracia</i>)	10,5 (a)	
IV. andere	11,9	
ex H. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch:		
— Zwiebeln, vom 15. Februar bis 15. Mai	3,3	
— Schalotten und Knoblauch	8,4	
IJ. Porree und andere <i>Allium</i> -Arten (z. B. Schnitt- lauch)	9,1	
K. Spargel	11,2	
L. Artischocken	9,1	
M. Tomaten:		
I. vom 1. November bis 14. Mai	7,7 mindestens 1,4 ECU für 100 kg Eigengewicht (b)	

(a) Dieser Zollsatz ist bis zum 30. Juni 1982 auf 7,7 % herabgesetzt (Zollaussetzung).

(b) Unter der Bedingung der Einhaltung des Referenzpreises.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
07.01 (Fortsetzung)	<p>M. II. vom 15. Mai bis 31. Oktober</p> <p>N. Oliven:</p> <p style="padding-left: 20px;">I. zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt (b)</p> <p>O. Kapern</p> <p>P. Gurken und Cornichons:</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Gurken:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) vom 1. November bis 15. Mai</p> <p style="padding-left: 40px;">b) vom 16. Mai bis 31. Oktober</p> <p style="padding-left: 20px;">II. Cornichons</p> <p>Q. Pilze und Trüffeln:</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Zuchtpilze</p> <p style="padding-left: 20px;">II. Pfifferlinge</p> <p style="padding-left: 20px;">III. Steinpilze</p> <p style="padding-left: 20px;">IV. andere</p> <p>R. Fenchel</p> <p>S. Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack</p> <p>ex T. andere:</p> <p style="padding-left: 20px;">— Auberginen, vom 15. Januar bis 30. April</p> <p style="padding-left: 20px;">— Stangensellerie, vom 1. Januar bis 30. April</p> <p style="padding-left: 20px;">— Kürbisse und Markkürbisse, vom 1. Dezember bis Ende Februar</p> <p style="padding-left: 20px;">— Petersilie</p> <p style="padding-left: 20px;">— andere als Auberginen, Stangensellerie, Kürbisse und Markkürbisse</p>	<p>12,6 mindestens 2,4 ECU für 100 kg Eigengewicht (a)</p> <p>frei</p> <p>frei</p> <p>11,2 (a)</p> <p>14 (a)</p> <p>11,2</p> <p>11,2</p> <p>2,8</p> <p>4,9</p> <p>5,6</p> <p>7</p> <p>3,1</p> <p>4,4</p> <p>5,6</p> <p>4,4</p> <p>4,4</p> <p>11,2</p>
07.02	<p>Gemüse und Küchenkräuter, gegart oder nicht, gefroren:</p> <p>A. Oliven</p> <p>B. andere</p>	<p>13,3</p> <p>12,6</p>
07.03	<p>Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet:</p>	

(a) Unter der Bedingung der Einhaltung des Referenzpreises.

(b) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
07.03 (Fortsetzung)	A. Oliven: I. zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt (a) B. Kapern C. Speisezwiebeln D. Gurken und Cornichons E. andere Gemüse und Küchenkräuter F. Gemische aus Gemüse oder Küchenkräutern	2,2 frei 6,3 10,5 8,4 10,5
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet: A. Speisezwiebeln B. andere: — Knoblauch — andere	10 9,8 11,2 (b)
07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert: A. zur Aussaat: I. Erbsen, einschließlich Kichererbsen, und Bohnen (Phaseolus-Arten): — Erbsen — andere II. Linsen III. andere: — Puffbohnen und Ackerbohnen — andere	frei 2,7 frei frei 3,5
07.06	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep, Topinambur, süße Kartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken; Mark des Sagobaumes: B. andere	2,1

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Dieser Zollsatz ist bis zum 30. Juni 1982 für roten und grünen Gemüsepaprika, in Stücken, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 9,5 % oder weniger, auf 7 % herabgesetzt (Zollausssetzung).

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostan- früchte, Avocatofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Para- nüsse, Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen: B. Bananen C. Ananas	 14 6,3
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: A. Orangen: I. Süßorangen, frisch: a) vom 1. April bis 30. April b) vom 1. Mai bis 15. Mai c) vom 16. Mai bis 15. Oktober d) vom 16. Oktober bis 31. März II. andere: a) vom 1. April bis 15. Oktober: — frisch — andere b) vom 16. Oktober bis 31. März: — frisch — andere B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten: — frisch — andere C. Zitronen: — frisch — andere D. Pampelmusen und Grapefruits E. andere	 3,6 (a) frei (a) frei (a) 5,6 (a) 4,2 (a) 10,5 (a) 5,6 (a) 14 (a) 5,6 (a) 14 (a) 2,8 (a) 5,6 (a) frei 11,2
08.03	Feigen, frisch oder getrocknet: A. frisch ex B. getrocknet: — andere als in unmittelbaren Umschlie- — Bungen mit einem Gewicht des Inhalts von — 15 kg oder weniger	 frei 7

(a) Unter der Bedingung der Einhaltung des Referenzpreises.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
08.06 (Fortsetzung)	<p>A. II. andere:</p> <p>a) vom 1. August bis 31. Dezember</p> <p>b) vom 1. Januar bis 31. März</p> <p>c) vom 1. April bis 31. Juli</p> <p>B. Birnen:</p> <p>I. Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember</p> <p>II. andere:</p> <p>a) vom 1. Januar bis 31. März</p> <p>b) vom 1. April bis 15. Juli</p> <p>c) vom 16. Juli bis 31. Juli</p> <p>d) vom 1. August bis 31. Dezember</p> <p>C. Quitten</p>	<p>9,8 mindestens 1,6 ECU für 100 kg Eigengewicht (a)</p> <p>6,5 mindestens 1,3 ECU für 100 kg Eigengewicht (a)</p> <p>4,2 mindestens 0,9 ECU für 100 kg Eigengewicht (a)</p> <p>6,3 mindestens 0,3 ECU für 100 kg Eigengewicht (a)</p> <p>7 mindestens 1 ECU für 100 kg Eigengewicht (a)</p> <p>4,4 mindestens 1,1 ECU für 100 kg Eigengewicht (a)</p> <p>7 mindestens 1 ECU für 100 kg Eigengewicht (a)</p> <p>9,1 mindestens 1,4 ECU für 100 kg Eigengewicht (a)</p> <p>2,5</p>
08.07	<p>Steinobst, frisch:</p> <p>A. Aprikosen</p> <p>B. Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen</p>	<p>17,5</p> <p>15,4 (a)</p>

(a) Unter der Bedingung der Einhaltung des Referenzpreises.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
08.07 (Fortsetzung)	C. Kirschen: I. vom 1. Mai bis 15. Juli II. vom 16. Juli bis 30. April D. Pflaumen: ex II. vom 1. Oktober bis 30. Juni: — vom 1. Mai bis 15. Juni E. andere	10,5 mindestens 2,1 ECU für 100 kg Eigengewicht (a) 10,5 (a) 2,5 (a) 10,5
08.08	Beeren, frisch: A. Erdbeeren: I. vom 1. Mai bis 31. Juli II. vom 1. August bis 30. April C. Heidelbeeren (<i>Vaccinium myrtillus</i>) D. Himbeeren, schwarze und rote Johannisbeeren E. Pappaya-Früchte F. andere: I. Früchte von <i>Vaccinium macrocarpum</i> und <i>Vaccinium corymbosum</i> II. andere	11,2 mindestens 2,1 ECU für 100 kg Eigengewicht 9,8 2,8 7,7 2,1 6,3 8,4
08.09	Andere Früchte, frisch: — Melonen, vom 1. November bis 31. Mai — Wassermelonen, vom 1. April bis 15. Juni — andere als Melonen und Wassermelonen	3,8 3,8 7,7
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker: A. Erdbeeren, Himbeeren und schwarze Johannis- beeren B. rote Johannisbeeren, Heidelbeeren der Art <i>Vacci- nium myrtillus</i> , Brombeeren und Maulbeeren C. Heidelbeeren der Arten <i>Vaccinium myrtilloides</i> und <i>Vaccinium angustifolium</i> D. andere	12,6 11,8 9,8 13,5

(a) Unter der Bedingung der Einhaltung des Referenzpreises.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet: A. Aprikosen B. Orangen C. Papaya-Früchte D. Heidelbeeren (<i>Vaccinium myrtillus</i>) E. andere	11,2 11,2 3,8 5,6 7,7
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnrn. 08.01 bis 08.05), getrocknet: A. Aprikosen B. Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen C. Pflaumen D. Äpfel und Birnen E. Papaya-Früchte F. Mischobst: I. ohne Pflaumen II. mit Pflaumen G. andere	frei frei 8,4 2,2 2,1 2,2 8,4 frei
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	frei
09.01	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und -häutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee: A. Kaffee: I. nicht geröstet: a) nicht entkoffeiniert b) entkoffeiniert II. geröstet: a) nicht entkoffeiniert b) entkoffeiniert B. Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen C. Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee	3,5 9,1 10,5 12,6 9,1 12,6

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
10.06	Reis: A. zur Aussaat (a)	8,4
11.05	Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln	13,3
12.02	Mehl von Ölsaaten oder ölhaltigen Früchten, nicht entfettet, ausgenommen Senfmehl: A. von Sojabohnen	5,3
12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat: A. Samen von Rüben, ausgenommen von Kohlrüben: — Handelssaatgut (b) — andere C. Samen von Futterpflanzen: I. Wiesen-Schwingel (<i>Festuca pratensis</i>); Wicken; Rispengras (<i>Poa palustris</i> , <i>Poa trivialis</i> , <i>Poa pratensis</i>); Weidelgras (<i>Lolium perenne</i> , <i>Lolium multiflorum</i>); Wiesen-Lieschgras (Timothe, <i>Phleum pratense</i>); Rotschwingel (<i>Festuca rubra</i>); Gemeines Knautgras (<i>Dactylis glomerata</i>); Straußgras (<i>Agrostis</i> -Arten): — Wicken (c) — andere II. Klee (<i>Trifolium</i> -Arten) III. andere D. Samen von Blumen; Samen von Kohlrabi (<i>Brassica oleracea</i> , var. <i>caulorapa</i> und <i>gongylodes</i>) E. andere	6,3 9,1 frei 3,7 2,8 3,5 5,1 6,2
12.06	Hopfen (Blütenzapfen) und Hopfenmehl	6,3
12.08	Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, nicht geröstet; Johanniskraut, frisch oder getrocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert; Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A. Zichorienwurzeln	frei

- (a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.
- (b) Gilt nur für Saatgut, das den Bestimmungen der Richtlinien über den Verkehr mit Saatgut und Pflanzen entspricht.
- (c) Gilt nur für Handelssaatgut im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 d) der Richtlinie 66/401/EWG vom 14. Juni 1966 (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
13.03	<p>Pflanzensäfte und -auszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsmittel aus pflanzlichen Stoffen:</p> <p>B. Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:</p> <p>ex I. trocken:</p> <p>— Pektinstoffe und Pektinate</p> <p>ex II. andere:</p> <p>— Pektinstoffe und Pektinate</p>	<p>16,8</p> <p>9,8</p>
15.02	<p>Talg (von Rindern, Schafen oder Ziegen), roh, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen, einschließlich „Premier Jus“:</p> <p>B. anderer:</p> <p>I. Talg von Rindern, einschließlich „Premier Jus“</p> <p>ex II. Talg von Schafen und Ziegen, einschließlich „Premier jus“:</p> <p>— von Schafen</p>	<p>4,4</p> <p>4,4</p>
15.04	<p>Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert:</p> <p>A. Leberöle von Fischen:</p> <p>I. mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger</p>	<p>4,2</p>
15.07	<p>Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert:</p> <p>B. Holzöl (Chinaöl, Tungöl, Abrasinöl, Elaeococcaöl), Oiticicaöl; Myrtenwachs und Japanwachs</p> <p>C. Rizinusöl:</p> <p>II. anderes</p> <p>D. andere Öle:</p> <p>I. zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a):</p> <p>a) roh:</p> <p>1. Palmöl</p> <p>3. andere</p>	<p>2,1</p> <p>5,6</p> <p>2,8</p> <p>3,5</p>

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
15.07 (Fortsetzung)	D. I. b) andere:	
	2. andere	5,6 (a)
	II. andere:	
	a) Palmöl:	
	1. roh	4,2
	2. anderes	9,8
	b) andere:	
	1. fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14
	2. fest, in anderen Aufmachungen; flüssig:	
	aa) roh	7
bb) andere	10,5	
15.12	Tierische und pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder durch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet	
	A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14
	B. in anderer Aufmachung	11,9
15.13	Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette	17,5
15.17	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:	
	B. Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:	
	II. andere:	
	a) Öldraß und Soapstock	3,5
	b) andere	frei

(a) Der Zollsatz für gereinigtes Sojaöl in Glasflaschen beträgt bis zum 30. Juni 1982 5,6 %, höchstens 35 ECU für 100 kg Eigengewicht (Zollaussetzung). Jede Flasche enthält 10 Liter gereinigtes Sojaöl mit folgenden Gewichtsbestandteilen:

- mindestens 8,5 % und höchstens 12 % Ester der Palmitinsäure,
 - mindestens 2,5 % und höchstens 4,7 % Ester der Stearinsäure,
 - mindestens 22,4 % und höchstens 29 % Ester der Ölsäure,
 - mindestens 46,6 % und höchstens 53,7 % Ester der Linolsäure,
 - mindestens 7,4 % und höchstens 11 % Ester der Linolensäure,
- mit einem Gehalt
- an freien Fettsäuren von nicht mehr als 5 Millimol pro kg des Öls,
 - an Phosphalipiden mit einem Stickstoffgehalt von nicht mehr als 0,04 Milligramm pro g des Öls.

Sojaöl, das dieser Beschreibung entspricht, ist zur Herstellung von injizierbaren Emulsionen bestimmt.

Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht: A. Krabben B. andere	4,4 5,6 (a) (b)
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker: B. Gurken und Cornichons: — Gurken — Cornichons C. andere	6,1 15,4 5,9
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht: A. Pilze B. Trüffeln C. Tomaten: — geschälte Tomaten — Tomatenmark — andere D. Spargel E. Sauerkraut F. Kapern und Oliven G. Erbsen und grüne Bohnen (Phaseolus-Arten) H. andere, einschließlich Gemische: — Gemische: — Gemisch „Türlü“ aus grünen Bohnen, Auberginen, Markkürbissen und verschiedenen anderen Gemüsearten und Küchenkräutern — andere Gemische — Karotten und Speisemöhren — andere	16,1 12,6 8,8 (c) 8,8 (c) 12,6 (c) 12,3 14 4,2 13,4 7,7 15,4 12,3 6,1

- (a) Dieser Zollsatz ist bis zum 30. Juni 1982 für Hummerfleisch, gekocht, bestimmt für die Verarbeitungsindustrie zur Herstellung von Butter, Pasten und Suppen, auf 2,8 % herabgesetzt (Zollaussetzung) (d).
- (b) Dieser Zollsatz ist bis zum 30. Juni 1982 für Garnelen der Art „Pandalus borealis“, nur in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren oder getrocknet, für die Verarbeitungsindustrie zum Herstellen von Waren der Tarifnummer 16.05, auf 3,9 % herabgesetzt (Zollaussetzung) (d).
- (c) Unter den Bedingungen, die zwischen den zuständigen Stellen festgelegt werden.
- (d) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker: A. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichts- hundertteilen B. andere	18,2 + (Ab) 18,2
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert): B. andere: I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen II. andere	17,5 + (Ab) 17,5
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker: A. Maronenpaste und Maronenmus: I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen II. andere B. Konfitüren und Marmeladen, von Zitrusfrüchten: I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen III. andere C. andere: I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen: a) Pflaumenmus und Pflaumenpaste, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 100 kg, zur industriellen Verarbeitung (a) b) andere II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen III. andere: — Feigenmus — andere	21 + (Ab) 21 18,4 + (Ab) 18,4 + (Ab) 18,9 20,5 21 + (Ab) 21 + (Ab) 8,4 21
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:	

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
20.06 (Fortsetzung)	A. Schalenfrüchte und Erdnüsse, geröstet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	I. von mehr als 1 kg	4
	II. von 1 kg oder weniger	4,6
	B. andere:	
	I. mit Zusatz von Alkohol:	
	a) Ingwer:	
	1. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	19,2
	2. anderer	22,4
	b) Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von mehr als 1 kg:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	22,4 + (Ab)
	bb) andere	22,4
	2. von 1 kg oder weniger:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	22,4 + (Ab)
	bb) andere	22,4
	c) Weintrauben:	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	22,4 + (Ab)
	2. andere	22,4
	d) Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von mehr als 1 kg:	
aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:		
11. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	21,9 + 2 ZZu	
22. andere	22,4 + (Ab)	
bb) andere:		
11. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	21,9	
22. andere	22,4	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
20.06 (Fortsetzung)	B. I. d) 2. von 1 kg oder weniger:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	22,4 + (Ab)
	bb) andere	22,4
	e) andere Früchte:	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen:	
	aa) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	21,9 + 2 ZZu
	bb) andere	22,4 + (Ab)
	2. andere:	
	aa) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	21,9
	bb) andere	22,4
	f) Gemische von Früchten:	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen:	
	aa) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	21,9 + 2 ZZu
	bb) andere	22,4 + (Ab)
	2. andere:	
	aa) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	21,9
	bb) andere	22,4
	II. ohne Zusatz von Alkohol:	
	a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	2,5 + 2 ZZu
3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	14,7 + 2 ZZu	
4. Weintrauben	15,4 + 2 ZZu	
5. Ananas:		
aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	15,4 + 2 ZZu	
bb) andere	15,4	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
20.06 (Fortsetzung)	<p>B. II. a) 6. Birnen:</p> <p>aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen</p> <p>bb) andere</p> <p>7. Pfirsiche und Aprikosen:</p> <p>aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:</p> <p>— Aprikosen</p> <p>— Pfirsiche</p> <p>bb) andere:</p> <p>— Aprikosen</p> <p>— Pfirsiche</p> <p>8. andere Früchte:</p> <p>— Pampelmusen und Grapefruits</p> <p>— andere</p> <p>9. Gemische von Früchten:</p> <p>aa) Gemische, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt</p> <p>bb) andere</p> <p>b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:</p> <p>2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits</p> <p>3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten</p> <p>4. Weintrauben</p> <p>5. Ananas:</p> <p>aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen</p> <p>bb) andere</p> <p>6. Birnen:</p> <p>aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen</p> <p>bb) andere</p> <p>7. Pfirsiche und Aprikosen:</p> <p>aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen:</p>	<p>14 + 2 ZZu</p> <p>14</p> <p>12,3 + 2 ZZu</p> <p>15,4 + 2 ZZu</p> <p>12,3</p> <p>15,4</p> <p>2,9 + 2 ZZu</p> <p>14,9 + 2 ZZu</p> <p>14,4 + 2 ZZu</p> <p>14,9 + 2 ZZu</p> <p>2,5 + 2 ZZu</p> <p>14,9 + 2 ZZu</p> <p>16,8 + 2 ZZu</p> <p>16,8 + 2 ZZu</p> <p>16,8</p> <p>15,4 + 2 ZZu</p> <p>15,4</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
20.06 (Fortsetzung)	<p>B. II. b) 7. aa) 11. Pfirsiche</p> <p>22. Aprikosen</p> <p>bb) andere:</p> <p>11. Pfirsiche</p> <p>22. Aprikosen</p> <p>8. andere Früchte:</p> <p>— Pampelmusen und Grapefruits</p> <p>— andere</p> <p>9. Gemische von Früchten:</p> <p>aa) Gemische, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt</p> <p>bb) andere</p> <p>c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:</p> <p>1. von 4,5 kg oder mehr:</p> <p>aa) Aprikosen:</p> <p>— Hälften</p> <p>— Pülp</p> <p>— andere</p> <p>bb) Pfirsiche (einschließlich Brug- nolen und Nektarinen) und Pflaumen</p> <p>cc) Birnen</p> <p>dd) andere Früchte:</p> <p>— Pampelmusen und Grape- fruits</p> <p>— andere</p> <p>ee) Gemische von Früchten</p> <p>2. von weniger als 4,5 kg:</p> <p>aa) Birnen</p> <p>bb) andere Früchte und Gemische von Früchten:</p> <p>— Pampelmusen und Grape- fruits</p> <p>— andere</p>	<p>15,4 + 2 ZZu</p> <p>16,8 + 2 ZZu</p> <p>15,4</p> <p>16,8</p> <p>3,3 + 2 ZZu</p> <p>16,8 + 2 ZZu</p> <p>10,5 + 2 ZZu</p> <p>16,3 + 2 ZZu</p> <p>9,5</p> <p>(a)</p> <p>11,9</p> <p>13,3</p> <p>14,7</p> <p>3,2</p> <p>16,1</p> <p>16,1</p> <p>14,7</p> <p>3,2</p> <p>16,1</p>

(a) Zollsatz von 8,3 % im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von 90 Tonnen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
20.07	<p>Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:</p> <p>A. mit einer Dichte bei 15 °C von mehr als 1,33:</p> <p>I. Traubensaft (einschließlich Traubenmost):</p> <p>a) mit einem Wert von mehr als 22 ECU für 100 kg Eigengewicht</p> <p>b) mit einem Wert von 22 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht:</p> <p>1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>II. aus Äpfeln oder Birnen; Gemische aus Apfel- und Birnensaft:</p> <p>a) mit einem Wert von mehr als 22 ECU für 100 kg Eigengewicht</p> <p>b) mit einem Wert von 22 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht:</p> <p>1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>III. andere:</p> <p>a) mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht:</p> <p>— Pampelmusen und Grapefruits</p> <p>— andere</p> <p>b) mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht:</p> <p>1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:</p> <p>— Pampelmusen und Grapefruits</p> <p>— andere</p> <p>2. andere:</p> <p>— Pampelmusen und Grapefruits</p> <p>— andere</p> <p>B. mit einer Dichte bei 15 °C von 1,33 oder weniger:</p> <p>I. Saft aus Weintrauben (einschließlich Traubenmost), Äpfeln, Birnen; Gemische aus Apfel- und Birnensaft:</p> <p>a) mit einem Wert von mehr als 18 ECU für 100 kg Eigengewicht:</p> <p>1. Traubensaft (einschließlich Traubenmost):</p>	<p>35</p> <p>35 + (Ab)</p> <p>35</p> <p>29,4</p> <p>29,4 + (Ab)</p> <p>29,4</p> <p>8,8</p> <p>29,4</p> <p>8,8 + (Ab)</p> <p>29,4 + (Ab)</p> <p>8,8</p> <p>29,4</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
20.07 (Fortsetzung)	<p>B. I. a) 1. aa) konzentriert:</p> <p>11. mit einem Gehalt an zuge- setztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen</p> <p>22. andere</p> <p>bb) andere:</p> <p>11. mit einem Gehalt an zuge- setztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen</p> <p>22. andere</p> <p>2. Saft aus Äpfeln oder Birnen:</p> <p>aa) zugesetzten Zucker enthaltend</p> <p>bb) andere</p> <p>3. Gemische aus Apfel- und Birnensaft</p> <p>b) mit einem Wert von 18 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht:</p> <p>1. Traubensaft (einschließlich Trauben- most):</p> <p>aa) konzentriert:</p> <p>11. mit einem Gehalt an zuge- setztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen</p> <p>22. andere</p> <p>bb) andere:</p> <p>11. mit einem Gehalt an zuge- setztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen</p> <p>22. andere</p> <p>2. aus Äpfeln:</p> <p>aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen</p> <p>bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundert- teilen oder weniger</p> <p>cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend</p> <p>3. aus Birnen:</p> <p>aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen</p> <p>bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundert- teilen oder weniger</p> <p>cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend</p>	<p>19,6</p> <p>19,6</p> <p>19,6</p> <p>19,6</p> <p>16,8</p> <p>17,5</p> <p>17,5</p> <p>19,6 + (Ab)</p> <p>19,6</p> <p>19,6 + (Ab)</p> <p>19,6</p> <p>16,8 + (Ab)</p> <p>16,8</p> <p>17,5</p> <p>16,8 + (Ab)</p> <p>16,8</p> <p>17,5</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
20.07 (Fortsetzung)	B. I. b) 4. Gemische aus Apfel- und Birnensaft:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	17,5 + (Ab)
	bb) andere	17,5
	II. andere:	
	a) mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht:	
	1. aus Orangen	13,3
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits	3,1
	3. aus Zitronen und anderen Zitrusfrüchten:	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	12,6
	bb) andere	13,3
	4. aus Ananas:	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	13,3
	bb) andere	14
	5. aus Tomaten:	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	14
	bb) andere	14,7
	6. aus anderen Früchten und Gemüsen:	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	14,7
	bb) andere	15,4
	7. Gemische:	
	aa) aus Zitrusfrucht- und Ananassaft:	
	11. zugesetzten Zucker enthaltend	13,3
	22. andere	14
	bb) andere:	
11. zugesetzten Zucker enthaltend	14,7	
22. andere	15,4	
b) mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
1. aus Orangen:		
aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	13,3 + (Ab)	
bb) andere	13,3	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
20.07 (Fortsetzung)	<p>B. II. b) 2. aus Pampelmusen und Grapefruits:</p> <p>aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen</p> <p>bb) andere</p> <p>3. aus Zitronen:</p> <p>aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen</p> <p>bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend</p> <p>4. aus anderen Zitrusfrüchten:</p> <p>aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen</p> <p>bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend</p> <p>5. aus Ananas:</p> <p>aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen</p> <p>bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend</p> <p>6. aus Tomaten:</p> <p>aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen</p> <p>bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend</p> <p>7. aus anderen Früchten und Gemüsen:</p> <p>aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen</p> <p>bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend</p>	<p>3,1 + (Ab)</p> <p>3,1</p> <p>12,6 + (Ab)</p> <p>12,6</p> <p>13,3</p> <p>12,6 + (Ab)</p> <p>12,6</p> <p>13,3</p> <p>13,3 + (Ab)</p> <p>13,3</p> <p>14</p> <p>14 + (Ab)</p> <p>14</p> <p>14,7</p> <p>14,7 + (Ab)</p> <p>14,7</p> <p>15,4</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
22.05 (Fortsetzung)	C. I. b) von mehr als 2 Liter:	
	— Wein aus frischen Weintrauben	4,5 ECU je hl (a) (b)
	— andere	7,6 ECU je hl (a) (b)
	II. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol und in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	a) von 2 Liter oder weniger:	
	— Wein aus frischen Weintrauben	7 ECU je hl (a) (b)
	— andere	11,8 ECU je hl (a) (b)
	b) von mehr als 2 Liter:	
	— Wein aus frischen Weintrauben	5,5 ECU je hl (a) (b)
	— andere	9,3 ECU je hl (a) (b)
	III. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol und in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	a) von 2 Liter oder weniger:	
	2. andere:	
	— Wein aus frischen Weintrauben	8,6 ECU je hl (a) (b)
	— andere	14,4 ECU je hl (a) (b)
	b) von mehr als 2 Liter:	
3. andere:		
— Wein aus frischen Weintrauben	7 ECU je hl (a) (b)	
— andere	11,8 ECU je hl (a) (b)	
IV. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol und in Behältnissen mit einem Inhalt:		
a) von 2 Liter oder weniger:		
2. andere:		
— Wein aus frischen Weintrauben	9,6 ECU je hl (a) (b)	
— andere	16,1 ECU je hl (a) (b)	

(a) Unter der Bedingung der Einhaltung des Frei-Grenze-Referenzpreises.

(b) Der für die Umrechnung der ECU — in der der Zollsatz ausgedrückt ist — in die nationalen Währungen anzuwendende Umrechnungskurs ist in Abweichung von der Allgemeinen Vorschrift C 3 in Teil I Titel I der für Wein geltende repräsentative Umrechnungskurs, wenn ein solcher Kurs im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzt ist.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze %
22.09 (Fortsetzung)	<p>A. Sprit mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt:</p> <p>ex I. von 2 Liter oder weniger:</p> <p>— hergestellt aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die im Anhang II des Vertrages aufgeführt sind</p> <p>ex II. von mehr als 2 Liter:</p> <p>— hergestellt aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die im Anhang II des Vertrages aufgeführt sind</p>	<p>1,1 ECU je hl je % vol Alkohol + 7 ECU je hl</p> <p>1,1 ECU je hl je % vol Alkohol</p>
22.10	<p>Speiseessig:</p> <p>A. Weinessig, in Behältnissen mit einem Inhalt:</p> <p>I. von 2 Liter oder weniger</p> <p>II. von mehr als 2 Liter</p> <p>B. anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt:</p> <p>I. von 2 Liter oder weniger</p> <p>II. von mehr als 2 Liter</p>	<p>5,6 ECU je hl</p> <p>4,2 ECU je hl</p> <p>5,6 ECU je hl</p> <p>4,2 ECU je hl</p>
23.01	<p>Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben:</p> <p>B. Mehl von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren</p>	<p>frei</p>
23.05	<p>Weintrub; Weinstein, roh:</p> <p>A. Weintrub:</p> <p>II. andere</p>	<p>1,4 ECU je kg Gesamtalkohol</p>
23.06	<p>Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>A. Eicheln, Roßkastanien und Trester:</p> <p>I. Traubentrester:</p> <p>b) andere</p>	<p>1,4 ECU je kg Gesamtalkohol</p>
45.01	<p>Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschat, Korkmehl</p>	<p>frei</p>

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 15. Dezember 1981

über den Abschluß des Konzertierungsabkommens Gemeinschaft—COST über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Behandlung und Verwendung von Klärschlamm (Aktion COST 68ter)

(81/1063/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

BESCHLIESST:

Artikel 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 81/213/EWG des Rates vom 3. März 1981 zur Festlegung eines sektoriellen Forschungs- und Entwicklungsprogramms auf dem Gebiet der Umwelt (Umweltschutz und Klimatologie) — indirekte und konzertierte Aktionen — (1981 bis 1985) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

nach Kenntnisnahme von dem Beschlußentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses 81/213/EWG mit einigen an der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligten Drittstaaten ein Abkommen ausgehandelt, um diese an dem gesamten Programm oder an Teilen davon zu beteiligen.

Es empfiehlt sich, dieses Abkommen zu genehmigen —

Das Konzertierungsabkommen Gemeinschaft—COST über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Behandlung und Verwendung von Klärschlamm (Aktion COST 68ter) wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu benennen, die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. HOWELL

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 101 vom 11. 4. 1981, S. 1.

KONZERTIERUNGSABKOMMEN GEMEINSCHAFT—COST
über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Behandlung und Verwendung von Klärschlamm
(Aktion COST 68ter)

DIE EUROPÄISCHE
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,

DIE UNTERZEICHNERSTAATEN DIESES
ABKOMMENS,

nachstehend „beteiligte Nichtmitgliedstaaten“
genannt —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine konzertierte europäische Forschungsaktion auf dem Gebiet der Behandlung und Verwendung von Klärschlamm kann wirksam zur Verringerung der Umweltverschmutzung und zu einer wirtschaftlicheren Nutzung der natürlichen Hilfsquellen beitragen.

Ein Konzertierungsabkommen Gemeinschaft—COST über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Behandlung und Verwendung von Klärschlamm (COST-Aktion 68bis) wurde zwischen der Gemeinschaft und einigen Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligen, am 26. Juli 1979 geschlossen und ist am 18. Oktober 1980 ausgelaufen.

Die genannte konzertierte Aktion hat sehr ermutigende Ergebnisse gezeitigt.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat mit dem Beschluß vom 3. März 1981 ein sektorielles Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Umwelt (Umweltschutz und Klimatologie) — indirekte und konzertierte Aktionen — (1981 — 1985) einschließlich einer neuen konzertierten Aktion über die Behandlung und Verwendung von Klärschlamm, die in der Zeit vom 1. Januar 1981 bis zum 31. Dezember 1983 durchgeführt werden soll, verabschiedet.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die beteiligten Nichtmitgliedstaaten, nachstehend „Staaten“ genannt, beabsichtigen, vorbehaltlich der auf ihre nationalen Programme anwendbaren Regeln und Vorschriften die in Anhang A beschriebenen Forschungsarbeiten durchzuführen, und sind gewillt, diese in einen Konzertierungsprozeß einzubeziehen, der nach ihrer Ansicht allen Beteiligten Vorteile bringen wird.

Die Durchführung der in der konzertierten Aktion vorgesehenen Forschungsarbeiten erfordert seitens der Staaten einen finanziellen Aufwand von etwa 10 Millionen ECU —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft und die beteiligten Nichtmitgliedstaaten, nachstehend „Vertragsparteien“ genannt, beteiligen sich vom 1. Januar 1981 bis zum 31. Dezember 1983 an einer konzertierten Aktion auf dem Gebiet der Behandlung und Verwendung von Klärschlamm.

Diese Aktion besteht aus der Abstimmung zwischen dem Programm der konzertierten Aktion der Gemeinschaft und den einschlägigen Programmen der beteiligten Nichtmitgliedstaaten. Die unter dieses Abkommen fallenden Forschungsbereiche sind in Anhang A aufgeführt.

Die Staaten bleiben für die von ihren nationalen Instituten oder Gremien durchgeführten Forschungsarbeiten voll verantwortlich.

Artikel 2

Die Abstimmung zwischen den Vertragsparteien wird im Rahmen eines Konzertierungsausschusses Gemeinschaft-COST durchgeführt, nachstehend „Ausschuß“ genannt.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Sekretariatsaufgaben werden von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, nachstehend „Kommission“ genannt, wahrgenommen.

Mandat und Zusammensetzung des Ausschusses sind in Anhang B festgelegt.

Artikel 3

Um eine größtmögliche Effizienz bei der Durchführung der konzertierten Aktion zu gewährleisten, kann die Kommission im Einvernehmen mit dem Ausschuß einen Projektleiter ernennen.

Artikel 4

Der finanzielle Höchstbeitrag der Vertragsparteien zu den Koordinierungskosten wird festgesetzt auf

- 200 000 ECU für die Gemeinschaft,
- 20 000 ECU für jeden beteiligten Nichtmitgliedstaat für den in Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Zeitraum.

Die ECU wird durch die geltende Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und die in Anwendung dieser Haushaltsordnung getroffenen Finanzvorschriften definiert.

Die Vorschriften für die finanzielle Durchführung des Abkommens sind Gegenstand von Anhang C.

Artikel 5

(1) Die Staaten tauschen im Rahmen des Ausschusses regelmäßig alle sachdienlichen Informationen über die Durchführung der Forschungsarbeiten, die Gegenstand der konzertierten Aktion sind, aus. Sie bemühen sich außerdem, Informationen über ähnliche, von anderen Gremien geplante oder durchgeführte Forschungsarbeiten zu liefern. Alle Informationen werden vertraulich behandelt, wenn der Staat, der sie erteilt hat, dies verlangt.

(2) Im Einvernehmen mit dem Ausschuß arbeitet die Kommission anhand der ihr gelieferten Informationen jährliche Tätigkeitsberichte aus und übermittelt sie den Staaten.

(3) Am Ende des für die konzertierte Aktion vorgesehenen Zeitraums übermittelt die Kommission im Einvernehmen mit dem Ausschuß den Staaten einen zusammenfassenden Bericht über Durchführung und Ergebnisse der Aktion. Sie veröffentlicht ihn nicht später als sechs Monate nach seiner Übermittlung, es sei denn, daß ein Staat dagegen Einspruch erhebt. In diesem Fall ist der Bericht vertraulich zu behandeln und wird mit Zustimmung des Ausschusses auf Antrag nur an Einrichtungen und Unternehmen verteilt, deren Forschung oder Produktion den Zugang zu den Forschungsergebnissen der konzertierten Aktion rechtfertigt.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen liegt für die Gemeinschaft und für die Nichtmitgliedstaaten der Gemeinschaft, die an der Ministerkonferenz in Brüssel am 22. und 23. November 1971 teilgenommen haben, zur Unterzeichnung auf.

(2) Als Vorbedingung für eine Beteiligung an der in Artikel 1 definierten konzertierten Aktion muß jede Vertragspartei nach Unterzeichnung dieses Abkommens dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften bis zum 30. Juni 1982 den Abschluß der Verfahren mitgeteilt haben, die nach ihren internen Bestimmungen zur Inkraftsetzung dieses Abkommens erforderlich sind.

(3) Für die Vertragsparteien, die die in Absatz 2 vorgesehene Notifizierung vorgenommen haben, tritt dieses Abkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Gemeinschaft und mindestens ein beteiligter Nichtmitgliedstaat die Notifizierung vorgenommen haben.

Für die Vertragsparteien, die die Notifizierung nach Inkrafttreten dieses Abkommens vornehmen, tritt es am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Notifizierung vorgenommen wurde.

Die Vertragsparteien, die die Notifizierung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht vorgenommen haben, können bis zum 30. Juni 1982 ohne Stimmrecht an den Arbeiten des Ausschusses teilnehmen.

(4) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften teilt jeder Vertragspartei die in Absatz 2 vorgesehenen Notifizierungen sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens mit.

Artikel 7

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt, das allen Vertragsparteien eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

*ANHANG A***UNTER DAS ABKOMMEN FALLENDE FORSCHUNGSBEREICHE**

- 1. Schlammstabilisierung und Geruchsprobleme:**
 - Definition und Bestimmung des „Stabilitätsgrades“ und dessen Zusammenhang mit der Geruchsbelästigung
 - Vergleichende Bewertung der verschiedenen Stabilisierungsverfahren

 - 2. Fragen der Schlammentwässerung:**
 - Erforschung der Wasserbindungskräfte
 - Entwicklung und Normung von Verfahren für die Bewertung von Entwässerungseigenschaften
 - Probleme im Zusammenhang mit dem Einsatz von Flockungsmitteln
 - Vergleichende Bewertung von Ausrüstungen zum Eindicken und zur Entwässerung

 - 3. Analyseprobleme im Zusammenhang mit der Behandlung und Verwendung von Klärschlamm:**
 - Charakterisierung pathogener Organismen und Bewertung von Desinfektionsverfahren
 - Charakterisierung und Bestimmung von Schadstoffen (Schwermetalle, langlebige organische Verbindungen) im Schlamm und Entwicklung einheitlicher Analyseverfahren

 - 4. Umweltprobleme bei der Verwendung von Klärschlamm:**
 - Sonderbehandlung von Klärschlamm für landwirtschaftliche Nutzung (z. B. Kompostierung), einschließlich Verbesserung der Verfahren zur Desinfektion und Schadstoffbeseitigung
 - Übertragung der Schadstoffe auf Pflanzen und schädliche Auswirkungen auf die Vegetation
 - Auswirkungen der weiträumigen Verwendung von Schlamm auf Bodenqualität und Grundwasser
 - Optimale Nutzung von Klärschlamm auf dem Lande, einschließlich der Schlämme aus Phosphatfällungsanlagen.
-

*ANHANG B***MANDAT UND ZUSAMMENSETZUNG DES KONZERTIERUNGSAUSSCHUSSES
GEMEINSCHAFT—COST „BEHANDLUNG UND VERWENDUNG VON
KLÄRSCHLAMM“**

1. Der Ausschuß
 - 1.1. trägt zur optimalen Durchführung der konzertierten Aktion bei, indem er zu allen ihren Aspekten Stellung nimmt;
 - 1.2. beurteilt die Ergebnisse der Aktion und zieht daraus Schlußfolgerungen für ihre Anwendung;
 - 1.3. gewährleistet den in Artikel 5 Absatz 1 des Abkommens genannten Informationsaustausch;
 - 1.4. gibt dem Projektleiter richtungweisende Hinweise.
 2. Die Berichte und Stellungnahmen des Ausschusses werden den Staaten zugeleitet.
 3. Der Ausschuß setzt sich zusammen aus einem Vertreter der Kommission als Koordinator der Gemeinschaftsaktion, einem Delegierten für jeden beteiligten Nichtmitgliedstaat, einem Delegierten für jeden Mitgliedstaat als Vertreter seines nationalen Programms und dem Projektleiter. Jedes Mitglied des Ausschusses kann sich von Sachverständigen begleiten lassen.
-

ANHANG C

FINANZIERUNGSVORSCHRIFTEN

Artikel 1

Diese Vorschriften regeln die finanzielle Durchführung gemäß Artikel 4 des Konzertierungsabkommens Gemeinschaft—COST über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Behandlung und Verwendung von Klärschlamm (Aktion COST 68ter).

Artikel 2

Zu Beginn jedes Haushaltsjahres richtet die Kommission an jeden beteiligten Nichtmitgliedstaat einen Abruf der Mittel gemäß seinem Anteil an den jährlichen Koordinierungskosten im Rahmen des Abkommens; diese Mittel werden im Verhältnis zu den in Artikel 4 des Abkommens festgelegten Höchstbeträgen berechnet.

Der Beitrag wird sowohl in ECU als auch in Landeswährung des jeweiligen beteiligten Nichtmitgliedstaats ausgedrückt; der Wert der ECU ist in der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften definiert und wird am Tag des Mittelabrufs festgelegt.

Die Gesamtbeiträge umfassen zusätzlich zu den eigentlichen Koordinierungskosten die Reise- und Aufenthaltskosten der Delegierten des Ausschusses.

Jeder beteiligte Nichtmitgliedstaat überweist seinen jährlichen Beitrag zu den Koordinierungskosten im Rahmen des Abkommens jeweils zu Beginn des Jahres, spätestens jedoch am 31. März. Bei Verzögerung in der Zahlung des jährlichen Beitrags hat der betreffende beteiligte Nichtmitgliedstaat Zinsen zu einem Satz zu zahlen, der dem höchsten Diskontsatz entspricht, welcher am Fälligkeitstag in den Staaten in Kraft ist. Dieser Satz wird für jeden Monat

Verzögerung um 0,25 Prozentpunkte erhöht. Der erhöhte Satz ist während des gesamten Zeitraums der Verzögerung anwendbar. Diese Zinsen sind jedoch nur fällig, wenn die Überweisung mehr als drei Monate nach Übersendung eines Mittelabrufs durch die Kommission erfolgt.

Artikel 3

Die von den beteiligten Nichtmitgliedstaaten gezahlten Mittel werden der konzertierten Aktion als Haushaltseinnahmen gutgeschrieben, die unter einem Kapitel im Einnahmenansatz des Haushalts der Kommission erfaßt werden.

Artikel 4

Der in Artikel 4 des Abkommens vorgesehene vorläufige Fälligkeitsplan für die Koordinierungskosten ist diesem Anhang beigefügt.

Artikel 5

Für die Verwaltung der Mittel findet die geltende Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften Anwendung.

Artikel 6

Nach dem Ende jedes Haushaltsjahres wird ein Bericht über den Stand der Mittel für die konzertierte Aktion erstellt und den beteiligten Nichtmitgliedstaaten zur Unterrichtung übermittelt.

Anlage zu Anhang C

VORLÄUFIGER FÄLLIGKEITSPLAN FÜR DIE KONZERTIERTE AKTION „BEHANDLUNG UND VERWENDUNG VON KLÄRSCHLAMM“
(ABKOMMEN COST 68ter)

(in ECU)

	1981		1982		1983		ZUSAMMEN	
	AC	AP	AC	AP	AC	AP	AC	AP
1. Erste Schätzung des Gesamtbedarfs								
— Personal	—	—	—	—	—	—	—	—
— Laufende Verwaltungsausgaben	70 000	70 000	70 000	70 000	60 000	60 000	200 000	200 000
— Verträge	—	—	—	—	—	—	—	—
INSGESAMT	70 000	70 000	70 000	70 000	60 000	60 000	200 000	200 000
2. Revidierte Schätzung der Ausgaben unter Berücksichtigung des zusätzlichen Bedarfs infolge des Beitritts beteiligter Nichtmitgliedstaaten								
— Personal	—	—	—	—	—	—	—	—
— Laufende Verwaltungsausgaben	$70\,000 \left(1 + \frac{n}{10}\right)$	$70\,000 \left(1 + \frac{n}{10}\right)$	$70\,000 \left(1 + \frac{n}{10}\right)$	$70\,000 \left(1 + \frac{n}{10}\right)$	$60\,000 \left(1 + \frac{n}{10}\right)$	$60\,000 \left(1 + \frac{n}{10}\right)$	$200\,000 \left(1 + \frac{n}{10}\right)$	$200\,000 \left(1 + \frac{n}{10}\right)$
— Verträge	—	—	—	—	—	—	—	—
NEUER GESAMTBETRAG	$70\,000 \left(1 + \frac{n}{10}\right)$	$70\,000 \left(1 + \frac{n}{10}\right)$	$70\,000 \left(1 + \frac{n}{10}\right)$	$70\,000 \left(1 + \frac{n}{10}\right)$	$60\,000 \left(1 + \frac{n}{10}\right)$	$60\,000 \left(1 + \frac{n}{10}\right)$	$200\,000 \left(1 + \frac{n}{10}\right)$	$200\,000 \left(1 + \frac{n}{10}\right)$
3. Differenz zwischen 1 und 2, zu decken aus dem Beitrag der beteiligten Nichtmitgliedstaaten	$\frac{n}{10}$ 70 000	$\frac{n}{10}$ 70 000	$\frac{n}{10}$ 70 000	$\frac{n}{10}$ 70 000	$\frac{n}{10}$ 60 000	$\frac{n}{10}$ 60 000	$\frac{n}{10}$ 200 000	$\frac{n}{10}$ 200 000

n = Anzahl der beteiligten Nichtmitgliedstaaten AC = gutgeschrieben AP = bezahlt

BESCHLUSS DES RATES**vom 15. Dezember 1981****über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Abkommens über eine Fischereivereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen für 1981**

(81/1064/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über eine Fischereivereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen für 1981⁽²⁾ ist am 11. Mai 1981 in Brüssel unterzeichnet worden.

Im Juli 1981 hat der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) seine Empfehlungen über die Höhe der zulässigen Fänge bestimmter Fischbestände in der Nordsee revidiert.

Die Gemeinschaft und Norwegen haben über diese Revision nach dem in Artikel 2 des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen⁽³⁾ vorgesehenen Verfahren Konsultationen geführt.

Im Anschluß an diese Konsultationen haben die beiden Delegationen ein Abkommen in Form eines

Briefwechsels zur Änderung des Abkommens über die Fischereivereinbarung parapiert.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, dieses Abkommen zu genehmigen —

BESCHLIESST:*Artikel 1*

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Abkommens über eine Fischereivereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen für 1981 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1981.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

D. HOWELL

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 287 vom 9. 11. 1981, S. 141.⁽²⁾ ABl. Nr. L 87 vom 1. 4. 1981, S. 18.⁽³⁾ ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1981, S. 48.

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Abkommens über eine Fischereivereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen für 1981

Schreiben Nr. 1

Brüssel, den

Herr!

Unter Bezugnahme auf die Konsultationen, die zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Norwegen gemäß Artikel 2 des zwischen den Parteien geschlossenen Fischereiabkommens stattgefunden haben, beehre ich mich vorzuschlagen, daß die Tabellen im Anhang zu dem am 11. Mai 1981 in Brüssel unterzeichneten Abkommen in Form eines Briefwechsels über eine Fischereivereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen für 1981 durch die beigelegten Tabellen ersetzt werden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung Ihrer Regierung zu diesem Vorschlag bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Schreiben Nr. 2

Brüssel, den

Herr!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Unter Bezugnahme auf die Konsultationen, die zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Norwegen gemäß Artikel 2 des zwischen den Parteien geschlossenen Fischereiabkommens stattgefunden haben, beehre ich mich vorzuschlagen, daß die Tabellen im Anhang zu dem am 11. Mai 1981 in Brüssel unterzeichneten Abkommen in Form eines Briefwechsels über eine Fischereivereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen für 1981 durch die beigelegten Tabellen ersetzt werden.“

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung Ihrer Regierung zu diesem Vorschlag bestätigen würden.“

In Beantwortung Ihres Schreibens beehre ich mich zu bestätigen, daß die Regierung des Königreiches Norwegen Ihrem Vorschlag zustimmt.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
des Königreichs Norwegen*

TABELLE 1

Quoten für bestimmte gemeinsame Bestände in der Nordsee für 1981

(in 1 000 Tonnen)

Arten und ICES-Abteilungen	Zulässige Gesamt- fang- mengen (²)	Gebietsmäßige Zugehörigkeit				Abtre- tung von Norwe- gen an die EWG	Abtre- tung von der EWG an Norwe- gen	Quoten für Norwegen		Quoten für EWG	
		Norwegen		EWG				Insge- samt	EWG- Zone (¹)	Insge- samt	Zone Norwe- gen (¹)
		%	1 000 t	%	1 000 t						
Kabeljau IV	220	17	37	83	183	22	—	15	8	205	27
Schellfisch IV	140	23	32	77	108	20	—	12	6	128	31
Seelachs IV und IIIa	127	52	66	48	61	6	—	60	20	67	23
Wittling IV	150	10	15	90	135	—	—	15	7	135	10
Scholle IV	105	7	7	93	98	6	—	1	0,5	104	13
Makrele IV und IIIa (³)	40	—	—	—	—	—	—	27,3	6	11,7	2,5 (⁴)
Hering IV und VIIId	20 (⁵)	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—

- (¹) Nichtausgenutzte Teile dieser Mengen können zu der Zuteilungsmenge in der eigenen Zone der Parteien hinzugezogen werden.
- (²) Sollten die zulässigen Gesamtfangmengen erhöht werden, so werden die Quoten für beide Parteien im Verhältnis zur gebietsmäßigen Zugehörigkeit erhöht.
- (³) Umfaßt den gesamten Makrelenfang in diesen Gebieten, einschließlich des westlichen Makrelenbestands.
- (⁴) Der Fischfang innerhalb von 40 Seemeilen von den norwegischen Basislinien südlich von 59° nördlicher Breite ist für Fischereifahrzeuge über 90 Fuß verboten. Mit dem Fischfang kann erst begonnen werden, wenn der norwegische Ringwadenfang einsetzt.
- (⁵) Fang nur in den ICES-Unterabteilungen IVc und VIIId zulässig.

TABELLE 2

Quoten für gemeinsame Bestände 1981

(in 1 000 Tonnen)

Arten und ICES-Abteilungen		Zulässige Gesamtfangmengen	Quoten für Norwegen in der EWG-Zone	Quoten für die EWG in der norwegischen Zone
Makrelen	IIa	10 ⁽⁸⁾	20	50
Stintdorsch ⁽²⁾	IV			
Sandaal	IV	120	30	150
Blauer Wittling	II, VIa ⁽¹⁾			
	VIb			
	VII ⁽⁴⁾ und XIV			
Blauleng	IV, Vb, VI, VII	15	1	
Leng	IV, Vb, VI, VII			
Lumb	IV, Vb, VI, VII			
Dornhai	IV, VI, VII	6 ⁽⁷⁾		
Riesenhai (Leber)	IV, VI, VII	0,8		
Heringshai	IV, VI, VII	1		
Sonstige (ausgenommen Beifänge von Stöcker)	IV	5	5	

(1) Nördlich von 56° 30'.

(2) Einschließlich Blauer Wittling.

(3) Innerhalb einer Gesamtquote für Norwegen können bis zu 20 Tonnen Dorsche und Sandaale ausgetauscht werden. Bis zu 10 000 Tonnen Stintdorsch aus den betreffenden Quoten dürfen in der ICES-Unterabteilung VIa nördlich von 56° 30'N gefangen werden. Diese Menge sollte jedoch von den Quoten für Sandspierling, Stintdorsch und Blauen Wittling in der ICES-Abteilung IV abgezogen werden.

(4) Westlich von 12° westlicher Länge.

(5) Die Quote für Leng und Lumb ist bis zu 2 Tonnen austauschbar, und der Fischfang darf hier nur mit Langleinenfischereifahrzeugen durchgeführt werden.

(6) Von diesen Mengen ist ein Kabeljaubeifang von 20 v. H. pro Fahrzeug und Fangfahrt in den ICES-Abteilungen VI und VII zulässig. Dieser gesamte Beifang in den Abteilungen VI und VII darf 1 Tonne nicht übersteigen, davon höchstens 0,3 Tonnen Kabeljau.

(7) Ausgenommen Fänge zwischen 6 und 12 Seemeilen gemäß dem Britisch-Norwegischen Fischereiabkommen von 1964.

(8) Norwegen vorbehalten. Versuchsfischerei.

Diese Beschränkung gilt unter der Voraussetzung, daß Fischereifahrzeuge aus anderen Ländern geeigneten Quotenbeschränkungen in diesem Gebiet unterliegen.

TABELLE 3

Quoten ausschließlicher Bestände 1981

(in 1 000 Tonnen)

Fischereizone	Arten	ICES-Abteilungen	Für die EWG in der norwegischen Zone	Für Norwegen in der EWG-Zone
Norwegen	Arktisch-norwegischer Kabeljau	I, IIa und IIb	12,8	
	Arktisch-norwegischer Schellfisch (Beifänge)	I, IIa und IIb	4,2	
	Seelachs	I, IIa und IIb	8	
	Rotbarsch	I, IIa und IIb	10 ⁽¹⁾	
	Schwarzer Heilbutt	I, IIa und IIb	0,5	
	Sonstige (Beifänge)	I, IIa und IIb	1	
EWG	Makrelen	VIa ⁽²⁾ und VIIId, e ⁽³⁾ , f ⁽⁴⁾ , h		20
	Hering	VIa ⁽⁸⁾		10
	Spotten	IV		71
	Garnelen	NAFO 1 XIV		1 3 ⁽⁵⁾
	Schwarzer Heilbutt	NAFO 1 XIV		0,6 ⁽⁶⁾ 0,6 ⁽⁶⁾
	Sonstige ⁽⁷⁾	VI und VII		

(1) Von denen bei einer gezielten Befischung in ICES-Unterabteilung IIb und dem Teil von IIa, der nördlich von 71° 15' nördlicher Breite und westlich von 20° östlicher Länge liegt, nicht über 5 Tonnen *Sebastes mentella* gefischt werden dürfen. 5 Tonnen *Sebastes marinus* dürfen bei einer gezielten Befischung nördlich von 68° 00' nördlicher Breite gefangen werden. Diese Quoten umfassen Beifänge von bis zu 20 v. H. in Gebieten, in denen eine gezielte Befischung von Rotbarsch verboten ist.

(2) Nördlich von 56° 30' nördlicher Breite. Der Fischfang ist vom 1. März bis zum 30. April 1981 verboten.

(3) Ausgenommen westlich von 5° westlicher Länge vom 15. Februar bis zum 14. Dezember 1981.

(4) Ausgenommen südlich von 50° 30' nördlicher Breite vom 15. Februar bis zum 14. Dezember 1981.

(5) Versuchsfischerei, unterliegt besonderen Bedingungen.

(6) Darf nur mit Langleinenfischereifahrzeugen gefangen werden. Heilbuttbeifänge dürfen 10 v. H. nicht überschreiten.

(7) Unvermeidbare Beifänge pelagischer Arten.

(8) Nördlicher von 56° 30' nördlicher Breite.

